

aus irgend einem Grunde zu dem nämlichen Beichtvater nicht mehr zurückkehren, so beichte er bei Gelegenheit einem der Herren Dechante oder einem andern bevollmächtigten Priester und schließe in die Beicht auch die bereits indirect nachgelassene reservirte Sünde ein.

P. Severin Fabiani.

Literatur.

Lehrbuch der kath. Moralthologie. Von Dr. J. Bruner, Domkapitular, bisch. Lyceumsrector und Seminarregens in Eichstädt. Erste Lieferung 316 S. Herder. Preis 4 M. 80 Pf.

Herr Regens Bruner ist durch seine bewährten Arbeiten über Recht und Gerechtigkeit und andere Gegenstände unter den Theologen längst eine Autorität. Eine neue Leistung, wie die vorliegende, bedarf daher nur der Anzeige, um sofort auch empfohlen zu sein. Der Herr Verfasser hat, wie sich von vornherein erwarten ließ, ein Werk geschrieben, das von echt kirchlichem Geist durchweht ist und allen Forderungen der Wissenschaft vollkommen entspricht.

Bruner theilt den Stoff in drei Theile: 1. das freie Handeln des Menschen an sich, abhängig von Gott; 2. die göttliche Führung des Menschen zum ewigen Heile durch innere Heiligung und freie Hingabe des Menschen an dieselbe; 3. die Pflichtenlehre. Der erste Theil behandelt den freien Act, der zweite den Habitus. Jeder Act setzt nämlich, wie Verfasser ausführt, eine Habilitation der Potenz voraus, in einer bestimmten Richtung thätig zu sein, so daß den Acten auch Habitus entsprechen, welche in Bezug auf das Gute Tugenden heißen. Da aber die Tugend, wie sie der Mensch nöthig hat, um selig zu werden, eine übernatürliche, eine solche sein muß, quam Deus in nobis sine nobis operatur (S. Aug.), so verstehen wir, weshalb der Hauptgegenstand des zweiten Theiles, die Tugenden, als „die göttliche Führung der Seele zu dem ewigen Ziele durch die innere Heiligung und die freie Hingabe des Menschen an sie“ bestimmt wird.

Zur freien Liebe Gottes verhält sich aber die freie That des Menschen auch vielfach gegensätzlich und ruft Dispositionen des sittlich Bösen hervor, die dann selbst wieder Quellen böser Handlungen werden: so schließt sich im 2. Theil an die Tugendlehre die Lehre von der Sünde an. Der 1. Theil, welcher die verschiedenen Momente des sittlichen Actes umfaßt, behandelt die Willensfreiheit, die Moralität (Object, Zweck und Motive, Umstände), die nähere und entferntere Regel des sittlichen Actes im Gewissen und Gesetz sowie die Uebernatürlichkeit und Verdienstlichkeit der menschlichen Handlungen.

Was demnach gewöhnlich als „allgemeine Moral“ unter den Rubriken *actus humanus*, *moralitas*, *conscientia*, *lex*, *virtus*, *peccatum* behandelt wird, führt der Verfasser in geistvoller, wohl-durchdachter Weise auf 2 Hauptkategorien zurück. Eine 3. Kategorie erhebt sich über der Frage, wie die aus dem göttlich verliehenen Vermögen der Seele, der Tugend, fließende freie Handlung sich zu bethätigen habe, um der ewigen Krone würdig zu werden. Die Antwort ist, daß sie sich als Nachahmung des Lebens Jesu oder als Erfüllung des göttlichen Willens zu gestalten habe. Dieser Wille ist ausgesprochen in den Geboten, und so enthält denn der 3. Theil oder die Pflichtenlehre die Erklärung der 10 Gebote, an welche sich die Kirchengebote als genauere Determination bestimmter Seiten des Dekalogs anschließen. Die Pflicht unmittelbar gegen Gott, *religio*, bildet den Inhalt der 3 ersten Gebote, an welche sich als *officia religionis* die Verehrung Gottes durch den würdigen Gebrauch der Sacramente anfügt. So handelt der Verfasser unter dem Titel „religiöse Pflichten“ 1. von den Sacramenten, 2. von der *devotio*, *oratio*, *adoratio* und den Sünden gegen die *religio*. Das 4. Gebot als Inbegriff der Pietätspflichten umfaßt die Pflichten gegen die Obrigkeit, dann folgen die Gerechtigkeitspflichten (5.—8. Gebot), endlich die der innern Ordnung (9. und 10. Gebot). Der vorliegende 1. Band reicht bis zum 3. Gebot incl.

In dem Tractat de Sacramentis tritt besonders klar her-

vor, daß der Verfasser die heute übliche Erweiterung der theol. Disciplinen durch das Fach der Pastoral berücksichtigen wollte; denn was die Pastoral z. B. für die Behandlung verschiedener Klassen der Pönitenten beibringt, kommt hier nicht zur Erörterung, ein Umstand, der für Deutschland keine Lücke schafft, aber auch für Seminarien deutscher Zunge in andern Ländern, wo besondere Lehrstühle für Pastoral nicht existiren, insofern ohne Nachtheil ist, als der Lehrer das Betreffende suo loco leicht einschalten kann.

Wenn ich mir an dieser Stelle über den Passus S. 222 de proposito eine Bemerkung gestatten möchte, so geschieht es, weil dieselbe gelegentlich einmal eine nicht unerhebliche praktische Schwierigkeit verursachte. Bruner glaubt nämlich, den Vindiciae Alphonsianae Recht geben zu sollen, daß eine Beicht schwerer Sünden, welche mit wahrer Reue, aber ohne ausdrücklichen Vorfaß abgelegt wurde, zu wiederholen sei, weil mehrere Theologen lehren, das propositum müsse ein explicitum sein, der Pönitent aber offenbar eine confessio certe valida abzulegen habe, certe valida sei aber keine solche, welche eines nach Ansicht mehrerer Autoritäten erforderlichen Requisites, in casu des propositum explicitum, entbehre.

Freilich kann die Pflicht nicht geleugnet werden, in sacramentis sei eine Meinung zu befolgen, welche den valor sicher stellt. Aber in der Anwendung dieses Sazes hat es doch auch seine Grenzen. So lehren mehrere Autoritäten, es sei ungültig, wenn Jemand beginne: hoc est calix, dann sich corrigirend sage: corpus meum, und verlangen, er müsse die ganze Formel wiederholen; so auch bei der Weihe, und ich erinnere mich einer Bischofsweihe, wo der Consecrator in ähnlicher Weise bei der Hauptformel irrte, ohne gleichwohl das Ganze zu wiederholen: in beiden Fällen dürfte die Gültigkeit absolut festzuhalten sein, weil wir genügen mit einem Handeln nach menschlicher Art, die Menschen aber wegen derlei lapsus linguae ihre Rede nicht von vorn zu wiederholen pflegen. So auch in unserm Fall, wo die Anschauung

sicher sein möchte, daß der ernstliche Abscheu über begangene Sünden eo ipso Vorsatz sei, nicht wieder zu sündigen; denn wieder sündigen wollen und gleichzeitig seinen Abscheu über die Sünde erklären, sind doch zwei Dinge, welche sich aufheben. So löblich und rathsam es daher ist, ante factum ausdrücklichen Vorsatz zu machen, so könnte ich mich doch nicht entschließen, post factum wegen Mangel eines solchen eine Beicht wiederholen zu lassen. Einmal begegnete mir ein Pönitent, der ernstlich betheuerte, sein Leben lang die Reue so gebetet zu haben: propono non peccare de cetero, quia secus damnarer nec Deum, qui pro me est mortuus, diligerem. Es will mir scheinen, der Pönitent brauchte nicht zu repetiren, weil sein Vorsatz ebenso wohl Reue de praeteritis war als die ernstliche Reue eo ipso Vorsatz für die Zukunft ist.

Obgleich der Verfasser einen umfangreichen, gelehrten Apparat nicht beifügen wollte, hat er doch so viele Quellen angeführt, daß der Leser mit allen wichtigen Fachwerken bekannt gemacht wird. Raum dürfte ein hervorragender Autor unerwähnt geblieben sein, wenn auch bei den einzelnen Materien nur einige vorzügliche allegirt wurden. Besonders sind es die beiden großen Lehrer S. Thomas und S. Alphons, welchen der Herr Verfasser mit Vorliebe folgt, ohne gleichwohl, wie er auch gesteht und das Buch selbst beweist, die Freiheit des eignen Urtheils deshalb hingegeben zu haben. Vielleicht würde mancher Leser an der Stelle, wo über den Gebrauch der Werke des h. Alphons Rede ist (S. 57 f.), eine kurze Ausführung über den Sinn der bekannten Entscheidungen des hl. Stuhles gewünscht haben, nicht als ob dieselben an sich undeutlich seien oder der Verfasser, indem er von der Freiheit des eignen Urtheils sprach, nicht bestimmt seine Ueberzeugung schon zu erkennen gab, sondern weil nicht selten aus falschem Eifer eine Bedeutung hineingelegt wird, welche die Liebe zum h. Alphons und die Hochschätzung seiner Schriften, besonders auch die Verehrung gegen seinen Orden eher beeinträchtigen als fördern möchte. So hatte ich, um ein Beispiel

zu nennen, gelegentlich irgendwo ausgeführt, die auf den Ausspruch des h. Alphons von mir selbst früher in meiner *Medulla Theologiae Moralis* p. 295 angenommene Meinung von der Unbeschränktheit der *fructus missae* sei irrtümlich, weil sich die Citate des Heiligen nachträglich als falsch herausstellten und die *sententia communissima* (S. Alph. n. 312) gerade umgekehrt für die Beschränkung spricht (vgl. auch *De Sacrificio missae*, Löwen bei Peeters 1875); die Bemerkung, man müsse also trotz aller Pietät gegen S. Alphons doch bei literarischen Angaben und einzelnen Entscheidungen mit Vorsicht zu Werke gehen, zog die Erwiederung nach sich, daß aber die Kirche die Schriften des Heiligen als *nulla censura dignos* bezeichnet habe. Freilich, aber das große Verdienst des h. Alphons, das fundamentale Princip der rechten Mitte zwischen Larismus und Rigorismus ausgefochten zu haben, schließt nicht ein, daß in der Anwendung seines großen Satzes niemals ein Versehen unterlaufen konnte und kein Citat irrig gesetzt sei. Wenn die Kirche sagte, Beichtväter und Professoren könnten ruhig den Meinungen des Heiligen folgen, so fügte sie auch die Clausel bei, *habita tamen ratione ad mentem S. Sedis circa approbationem librorum servorum Dei*. Quaeritur ergo, quatenus sit ista mens? Hier gibt uns Benedikt XIV. in seinem Werke *De Canon. SS.* vollen Aufschluß, indem er die Frage discutirt, was es heiße, wenn ein Buch eines Dieners Gottes mit der Auszeichnung *nulla censura dignus* versehen werde; der große Papst antwortet, der Sinn gehe dahin, daß der Autor seinen Gegenstand nicht leichtsinnig, sondern mit gebührendem Fleiß und aller Umsicht geprüft und demnach seine Sache nach bestem Wissen und Gewissen behandelt habe. Die objective Irrthumslosigkeit wird folglich durch die Ehren, welche unserm Heiligen ertheilt wurden, für keine seiner einzelnen Entscheidungen ausgesprochen; nur seine Richtung im Allgemeinen, sein probabilistisches Grundprincip wird gebilligt und damit indirect der Probabiliorismus (die *sententia legi favens* anzunehmen, wenn das Gegentheil nicht

multo probabilius sei) verworfen, indem es positiv in der Bulle vom 7. Juli 1871 heißt, daß die Schriften des großen Lehrers die richtige Mitte zwischen Larismus und Rigorismus wandeln. Nur so auch hat die anderweitige Erklärung des h. Stuhles Sinn, daß man Entscheidungen bewährter Moralisten, welche vom hl. Alphons abweichen, befolgen dürfe, wobei es sich offenbar um die einzelnen Sentenzen, ob etwas wahrhaft probabel sei, handelt, da die Wahrheit des Alphonsischen Probabilismus als solchen nicht in Frage stehen kann.

Obgleich es praktisch selbstredend ist, daß man den Aussprüchen eines so großen Lehrers und Heiligen sich gern hingibt, so ist aus dem Gesagten doch auch klar, daß gegentheilige Meinungen wohl begründet und deshalb annehmbar sein können, wie nicht minder, daß es selbst Fälle geben kann, wo die gegentheilige Meinung des Heiligen die Evidenz der Wahrheit für sich hätte und dann ebenso selbstverständlich die Unterwerfung unter die Evidenz zur gebieterischen Pflicht machen würde. Als Beispiel der ersten Art möchte ich die in den letzten Jahren viel besprochenen Artikel *de recidivis* etc. anführen, eine Materie, in der man, zumal in bestimmten Gegenden, heut zu Tage vielleicht überall, gewisse ländliche Districte nicht ausgenommen, die etwas abweichende Praxis Favre's (*Dubitationes*, Lucani 1840) u. A. (vgl. meine *Medulla* Th. M. 339 ff.) am meisten dürfte empfehlen können. Als Beispiel der letzten Art, wo die Evidenz sicher das Gegentheil aufzeigt, sei die erwähnte Frage *de fructibus missae* genannt; auch die Restitutionspflicht des Mörders gegen die Gläubiger des Getödteten möchte dahin gehören, selbst wenn er nicht direct die Gläubiger zu schädigen intendirte, weil die Meinung von St. Alphons, nur direct intendirte Schädigung obligire den Mörder, das allgemein anerkannte Princip vom *voluntarium indirectum* völlig aufhebt (vgl. m. *Medulla* 246).

Prag.

Prof. Dr. Aug. Rohling.